

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Inge Hannemann (DIE LINKE) vom 03.08.16

und Antwort des Senats

Betr.: Drängt Jobcenter t.a.h. die Erwerbslosen in die Insolvenz? (II)

Nach einem Bericht der „Süddeutschen Zeitung“ vom 22. Juli 2016 verbietet das Bundesarbeitsministerium (BMAS) in der Regel eine außergerichtliche Einigung über die Außenstände. Demnach schreibt das BMAS der Bundesagentur für Arbeit (Bereich Inkasso) vor, dass sie sich nicht auf außergerichtliche Einigung einlassen darf; außer es liegt ein besonderer Härtefall vor. Zwar gibt es die sogenannte Niederschlagung nach § 59 Absatz 1 S. 1 Nummer 2 BHO, wenn eine Stundung der Forderung nicht in Betracht kommt; diese schließt jedoch nicht aus, dass der Schuldner (Erwerbslose) freiwillig Zahlungen leistet. Die Niederschlagung dient dem Interesse der Verwaltung und nicht dem Interesse des Schuldners, um den bürokratischen Aufwand zu minimieren. Der Anspruch erlischt damit nicht und eine weitere Rechtsverfolgung ist möglich. Ein Erlöschen der übrigen Forderung ergibt sich daraus nicht. In den Antworten des Senats (Drs. 21/5392) vom 2. August scheint sich ein Missverständnis ergeben zu haben. Aus diesem Grund erfolgen Nachfragen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) und der Agentur für Arbeit Hamburg (Agentur) wie folgt:

- 1. In der Weisung (Anwendung haushaltsrechtlicher Normen im SGB-II-Bereich/AZ: Ilc6-26640/01) des BMAS (Bereich Inkasso) wird explizit auf den SGB-II-Bereich eingegangen und dieser erwähnt. Der Senat behauptet jedoch (Drs. 21/5392), die Weisung beziehe sich auf den SGB-III-Bereich. Aus welcher Schlussfolgerung zieht der Senat seine Antwort? Bitte ausführlich begründen.*

Es handelt sich um eine Weisung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) an den Bereich Controlling und Finanzen (CF) der Bundesagentur für Arbeit (BA), dem das BA-Service-Haus mit dem Bereich Inkasso zugeordnet ist.

Die Antwort aus Drs. 21/5392 bezog sich daher auf die organisatorische Zuordnung des Inkasso und nicht auf dessen Tätigkeitsbereich, der die Bearbeitung von Forderungen sowohl aus dem SGB-II- als auch dem SGB-III-Bereich umfasst.

- 2. Warum hat sich die BASFI erst zum 21. Juli 2016 bemüht, die bereits seit 15. April mündlich überlieferte und damit bekannte oben genannte Weisung in schriftlicher Form zu beschaffen? Welche betrieblichen oder nicht betrieblichen Gründe lagen vor? Bitte ausführlich begründen.*

3. *Hat sich die BASFI, Jobcenter t.a.h. oder die Agentur für Arbeit seit dem Vorliegen der oben genannten Weisung mit dem Inhalt und dem Wortlaut bis dato beschäftigt?*

Wenn ja, welche Schlussfolgerung in den einzelnen Punkten und Gesamt zieht der Senat daraus?

Wenn nein, warum nicht und welche Gründe sprechen gegen eine Befassung der oben genannten Weisung?

Der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) ist die genannte Weisung bekannt. Sie hat nach dem 15. April 2016 darauf hingewirkt, dass diese Problematik auf der Bund-Länder-Ebene diskutiert wird. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

4. *Stimmt der Senat der Aussage zu, dass geringe oder gar fehlende Kenntnisse der oben genannten Weisung zu Fehlentscheidungen in der laufenden Sachbearbeitung/Arbeitsvermittlung führen können?*

Siehe Antworten zu 1. sowie zu 2. und 3. Der Senat hat sich damit nicht befasst.

5. *Ist den Mitarbeitern bei Jobcenter t.a.h. und der Agentur für Arbeit Hamburg das „Fachkonzept Inkasso Zentrale CF 2 vom Oktober 2014“, welches zum 01.03.2015 in Kraft trat, im Wortlaut bekannt?*

Wenn ja, ist die Umsetzung für die zuständigen Mitarbeiter bei Jobcenter t.a.h. und Agentur für Arbeit Hamburg verpflichtend?

Siehe Drs. 21/5392. Mit der Veröffentlichung der HEGA (Handlungsempfehlung Geschäftsanweisung) 10/14-03 – Umsetzung des Fachkonzepts Inkasso vom 8. Oktober 2014 haben betroffene Mitarbeiter/-innen aber die Möglichkeit, sich entsprechend zu informieren.